

Buchbesprechungen

*Hans Fehrmann/Klaus Jakobs/Rolf Junker/
Claus Warnke, Das Mißtrauen gegen verge-
waltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewal-
tungsoffern mit Polizei und Justiz, Sonder-
band der Forschungsreihe des Bundeskrimi-
nalamtes, Wiesbaden 1986**

Die Autoren der vorliegenden Studie sind Schutzpolizei- und Kriminalbeamte und greifen mit ihren Aufsätzen, die Abschlußarbeiten an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen darstellen, ein sozusagen amtlicherseits lang vernachlässigtes, ja fast tabuisiertes Thema auf: die aus mannigfachen Quellen gespeiste Vernachlässigung der Situation von Vergewaltigungsoffern. Bei der Redaktion wurden regionale Bezüge reduziert, aktuelle Erkenntnisse und Daten eingearbeitet und der Umfang gestrafft, so daß eine eingängige, auch für Laien gut lesbare und eindrucksvolle Studie entstand. Ihre Erkenntnisse werden hoffentlich dazu beitragen, die Lage vergewaltigter Frauen seitens der Behörden, aber auch in der Öffentlichkeit insgesamt realitätsadäquater einzuschätzen und damit Hilfe effektiver zu gestalten – denn bisher wurden solche Opfer weitgehend alleingelassen: Der verständnislose »Apparat« bringt zwangsläufig das unverstandene Opfer hervor.

Einer der vier Beamten, die hier zu Worte kommen, löste bei seinen Zuhörern Nachdenklichkeit aus, als er auf einer Tagung zu dem diesbezüglichen eigenen Lernprozeß ausführte: »Wir hatten vorher auch geglaubt, daß es kaum eine ›richtige‹ Vergewaltigung gibt. Wir mußten dann erfahren, daß unsere eigenen männlichen Vorurteile belastend auf das Opfer, die vergewaltigte Frau, wirken.

Bei der Befragung erfuhr ich, daß ich bislang als Sachbearbeiter für Vergewaltigungsfälle gearbeitet hatte, ohne das notwendige tiefere Wissen zu haben. Was ich vorher gemacht habe, war nur Halbwissen, denn wir waren für dieses Aufgabenfeld nicht speziell ausgebildet worden«. Und er fuhr fort: »Erst durch die Gespräche mit den Frauen, die eine Vergewaltigung erlebt hatten, wurde mir klar, wie schlimm das für die Frauen ist, und wie wenig wir bei der alltäglichen Ermittlungsarbeit davon erfahren. Ich mußte bei der Arbeit auch lernen, überkommene männerspezifische Denkgewohnheiten in Frage zu stellen und sehe die ganze Problematik heute mit anderen Augen.«

In der Studie wurden die Fälle von versuchter und vollendeter Vergewaltigung während des Zeitraums von einem Jahr in Bremen untersucht: Von 84 angezeigten Fällen waren 16 nicht aufgeklärt, und von den verbliebenen 68 Fällen (mit Urteil) waren 52 über die Akten zugänglich und wurden danach ausgewertet. Außerdem fand mit 45 der Frauen, die eine versuchte (14 Fälle) oder eine vollendete Vergewaltigung (31 Fälle) erlitten hatten, nachträglich ein persönliches Gespräch sowohl über das Geschehene selbst als auch über die spätere Behandlung des Falles durch die Instanzen der formellen sozialen Kontrollen statt. Dies Gespräch wurde nach ausdrücklicher Zusicherung von Mitarbeit seitens der betroffenen Opfer in deren Wohnungen geführt. Ferner wurde die rechtliche Behandlung jedes einzelnen Falles im Rahmen der gesamten Strafverfolgung rekonstruiert und eine zusammenfassende Verlaufsanalyse erstellt. Dabei ist bemerkenswert, daß es den vier Autoren gelang, die Ergebnisse ihrer Analyse in einfachen Tabellen und Graphiken ohne komplizierten statistischen Aufwand einleuchtend zu verdeutlichen.

Die Reihenfolge der vier Beiträge zeichnet

* Der beim BKA inzwischen vergriffene Band wird voraussichtlich im Fachschriftenverlag Dr. H. Schäfer, Postfach 105 423, 28 Bremen neu aufgelegt werden.

den Leidensweg der vergewaltigten Frau nach, wenn sie sich entschließt, das erlittene Unrecht anzuzeigen. Dabei trifft sie, wie Claus Warnke zeigt (»Die vergewaltigte Frau im Gestrüpp der opferfeindlichen Strafverfolgung«), zuerst einmal auf allgemein diskriminierende Vorurteile gegen Frauen in ihrer Situation, deren Folgen aber besonders schlimm sind, wenn dadurch von vornherein ihre Glaubwürdigkeit überhaupt in Frage gestellt wird. Ein Beispiel: »Wenn die vergewaltigte Frau den Vergewaltiger vorher schon kannte, dann wird ihr häufig nicht geglaubt. Mittlerweile sollte aber bekannt sein, daß erschreckend viele Vergewaltigungen von Bekannten, Freunden oder gar Verwandten des Opfers begangen werden, und daß diese Täter häufig besonders brutal vorgehen« (S. 9). Daß auch Prostituierte Opfer von Vergewaltigungen werden können, scheint für viele Männerhirne ein höchst befremdlicher Gedanke. Opfern aus besseren Kreisen glaubt man eher als solchen aus der Unterschicht; selbstbestimmte Sexualität einer Frau (»Emanze«) wird gelegentlich als Indiz dafür genommen, daß bei einer Frau, die es schließlich »nicht so genau« nimmt, Vergewaltigung wohl kaum vorkommen könne. Nicht selten geht man von der Vorstellung aus, eine Frau sei an ihrer Vergewaltigung quasi selbst schuld oder mitschuldig, weil sie sich in eine Situation begeben habe, in der sie damit hätte rechnen müssen – sie blieb etwa mit einem Mann allein, ging allein durch eine dunkle Straße oder dergleichen. Auch einer Frau, die vergewaltigt wurde, während sie betrunken war, unterstellt man Mitschuld an dem Delikt. Bei den Klischees, die sich in diesen Gedankengängen niederschlagen, wird sehr deutlich, daß die öffentliche Meinung, wenn sie darüber räsonniert, was eine anständige Frau tut und was sie läßt, mit einem zeitlichen Verzögerungsfaktor von fast hundert Jahren reagiert – sie geht nämlich von einer statisch-geschichteten Gesellschaft mit regional engen und sozial gut überschaubaren Beziehungen aus, wie es sie heute selbst in abgelegenen Ortschaften kaum mehr gibt. Als idealtypisches Opfer, dem man allseits ohne weiteres zu glauben bereit ist, gilt demnach nur, was in den Vorurteilsraster paßt: »Die Darstellung einer nicht anzuzweifelnden, weil den Vorstellungen entsprechenden Tat könnte etwa so aussehen: Unbekannter Mann überfällt unschuldig Opfer und erzwingt durch Schläge oder

mit der Pistole den Geschlechtsverkehr« (S. 27).

Die Autoren machen im Rahmen ihrer Studie viele praxisbezogene Vorschläge zur Verbesserung der Vernehmungssituation für vergewaltigte Frauen, womit sich insbesondere der Beitrag von Hans Fehrmann (»Die vergewaltigte Frau im Kontakt mit der Schutz- und der Kriminalpolizei«) beschäftigt. Wie die Analyse der Gespräche mit Opfern zeigt, wird das Verhalten der Schutzpolizei, womit im allgemeinen der erste Kontakt des anzeigenden bzw. staatliche Hilfe suchenden Opfers einsetzt, allgemein als positiv und sachlich empfunden. Zum Teil massive Vorbehalte wurden jedoch über die Behandlungen seitens der Kriminalpolizei geäußert, wobei das Problem der oft unumgänglichen Mehrfachbefragungen noch das weniger gravierende ist. Hat das Opfer durch die Tat als solche den primären Schaden erlitten, so fügt ihm eine unsachgemäße, bedrohlich wirkende Befragung sekundäre Schädigungen zu, die psychisch sehr schwer wiegen: Hier beginnt der Tatbestand des »Alleinlassens« des Opfers. So wichtig die Suche des Beamten nach dem Motiv für die Anzeige beim Opfer ist und obwohl er gehalten ist, zu prüfen, ob keine falsche Beschuldigung vorliegt, so darf es doch unter keinen Umständen dazu kommen, daß die anzeigende Frau sich unversehens statt in der des Opfers in der Situation einer Angeklagten findet: »Jedem Vergewaltigungsopfer gebührt zunächst ein Vertrauensvorschuß und nicht ein sofort einsetzendes männerinstinktives Mißtrauen« (S. 59).

Die vernehmenden Beamten sind sich auch nicht darüber im klaren, welche angstabbaue Wirkung es hätte, wenn sie bei der Opferbefragung die Anwesenheit von Bezugspersonen der vergewaltigten Frau (Ehemann, Mutter etc.) zuließen. Viele Opfer beklagten die Umstände, unter denen ihre Befragung stattfand: Der befragende Beamte wurde ständig unterbrochen; nicht befaßte Kollegen machten (nicht selten unerfreuliche, ja beleidigende) Äußerungen zu dem anstehenden Fall; trotz stundenlanger Befragung gab es weder Pausen noch eine Erfrischung. Beklagt wurde auch ein unbeteiligtes »Abfragen« in routinemäßiger Form. Manche Opfer würden eine neue Anzeige »nie wieder machen«. Vieles wäre einfacher, könnte in Vergewaltigungsfällen regelmäßig eine weibliche Beamtin die Befragung bei der Kripo über-

nehmen. Den Opfern wäre auch zusätzlich geholfen, wenn man sie darauf hinwies, daß es sinnvoll wäre, einen Anwalt beizuziehen. Was mögen sich die befragenden männlichen Beamten wohl denken, wenn sie es für sachdienlich halten, ein Vergewaltigungsopfer in einem Raum zu befragen, dessen Wände mit Pin-up-Girls und sexuell untermauerter Reklame »geschmückt« sind?

Hat die vergewaltigte Frau die Befragung durch die Kriminalpolizei hinter sich, kommt es im Fall der Anklageerhebung zum Kontakt mit der Staatsanwaltschaft. Klaus Jakobs äußert die Vermutung (»Das Mißtrauen gegen die vergewaltigte Frau im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft«), daß »die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer beschränkten Kapazität nicht mehr Strafverfahren zur Anklage bringen kann, als ihre Personallage zuläßt, und daß sie bei größerem Fallzugang mit vermehrten Verfahrenseinstellungen reagiert« (S. 102 f.). Die untersuchten Fälle zeigen, daß nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei in den Ermittlungsverfahren dominierte: Sie leitete (S. 107) alle 68 untersuchten Strafverfahren ein und sorgte allein für die Beweismittelsicherung; die Arbeit des Staatsanwaltes »erschöpft sich somit in der justitiellen Erledigung der Fälle. Die Folge ist, daß die Polizei bestimmt, wie intensiv bei gewissen Delikten und bei welchen Straftatkomplexen insgesamt ermittelt wird«. Dies erschwert der Staatsanwaltschaft die Kontrolle der Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen. In den analysierten Fällen übernahm sie jeweils das Ermittlungsergebnis der Polizei kritiklos und entschied nach »Aktenlage«.

Der Autor zeigt an Beispielen, wohin solch arbeitsökonomisches Verfahren gelegentlich führen kann: »Bei rund einem Drittel der 26 aus tatsächlichen Gründen eingestellten Strafverfahren war jedenfalls der dem Tatopfer mitgeteilte Einstellungsgrund nicht oder nur mühsam nachvollziehbar« (S. 111 f.). Wie wenig die »tatsächlichen« Gründe dies gelegentlich waren, mag ein Beispiel zeigen, das deshalb eine Zitierung im Zusammenhang verdient: »In einer weiteren Sache arbeitete das Tatopfer als Lehrling bei einem Schlachter. Dieser näherte sich dem Opfer nach Feierabend und vergewaltigte es. Da die von der Geschädigten in Aussicht genommene gynäkologische Untersuchung angeblich nicht erfolgte, stellte die Staatsanwaltschaft

das Strafverfahren ein. Tatsächlich hatte das Opfer auf eigene Kosten durch einen Gynäkologen seine Entjungferung attestieren lassen. Über einen Rechtsanwalt ließ das Opfer mitteilen, daß das Ergebnis eingereicht werden könne. Die Staatsanwaltschaft übersah dieses beweisdienliche Angebot bei der getroffenen Entscheidung offensichtlich.« Nur wenigen Opfern scheint im Fall solch eines Verzichts auf Anklageerhebung das Rechtsmittel des Klageerzwingungsverfahrens bekannt zu sein.

Während des Prozesses steht dem Opfer lediglich die Statistenrolle als Zeugin zu. Der Angeklagte hingegen vermag sich über seinen Anwalt Akteneinsicht zu verschaffen und kann darauf seine Verteidigung aufbauen, und der den Angeklagten verteidigende Anwalt ist gegenüber der Anklage dann im Vorteil, wenn (was häufig vorkommt), in der Hauptverhandlung nicht der aktenführende Staatsanwalt erscheint, sondern ein Sitzungsvertreter, der mit Handakten des Staatsanwalts vorlieb nehmen muß. Die Beweisschwierigkeiten sind bei Vergewaltigungsdelikten im allgemeinen enorm, so daß Gerichte zum Rückgriff auf sexuelle Nötigung neigen – denn die Behauptung »des Opfers, der Polizei und der Staatsanwaltschaft, der Täter habe den Geschlechtsverkehr angestrebt, reicht als Urteilsbegründung (§ 267 StPO) für die versuchte Vergewaltigung jedenfalls nicht aus. Deshalb gibt es auch keine Wahlfeststellung zwischen den Tatbeständen der §§ 177, 178 StGB, sondern nur den Grundsatz »in dubio pro reo« (S. 120) – und wenn man diesen Grundsatz berücksichtigt, dann muß der Angeklagte schon gestehen, damit die Anklage aufrecht erhalten werden kann.

Beachtlich ist die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Strafandrohung und den in den Urteilen der untersuchten Fälle ausgesprochenen Strafen; fühlbare Strafen bilden seltene Ausnahmen. Man fragt sich, wann eigentlich die vorgesehene Höchststrafe von 15 Jahren angezeigt ist, wenn (wie in einem erwähnten Fall) ein Täter sein Opfer getötet hat und dennoch mit vier Jahren davonkommt. Es nimmt nicht wunder, daß nur ein Zehntel der Tatopfer mit dem Ausgang der Strafverfahren einverstanden war. Häufig wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt; ob diese Handhabung jedoch bei Fällen von Vergewaltigung sinnvoll ist, bleibt offen: »Die Prognoseforschung für Sexualstraftäter

besitzt nicht genügend geeignetes Material für eine einigermaßen sichere Voraussage im Einzelfall, andererseits führt die Bewährungsstrafe beim Opfer des Sexualdeliktes zu erneutem Entsetzen, zu Ängsten und Unverständnis. Das Opfer, das sich durch die Staatsmacht vor dem Vergewaltiger geschützt sehen will, erlebt, wie dieser den Gerichtssaal »als freier Mann« verlassen kann« (S. 123). Im Hinblick auf das Delikt Vergewaltigung hat die Hinwendung der Strafrechtsreformer zum Angeklagten zu einer klaren Schwächung der Position des Verbrechensofners geführt. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigte in den untersuchten Fällen die Belange der Opfer nicht, aus der Tat erwachsene Ansprüche wurden ignoriert und Initiativen zur Verbesserung der Beweislage wurden nicht ergriffen. Der Wunsch nach Realisation eines aus der Tat erwachsenen zivilrechtlichen Anspruchs trat völlig zurück (nur in einem einzigen Fall wurde ein Schmerzensgeld festgesetzt). Der Autor stellt zur Diskussion, ob nicht »das Urteilsverhalten der Gerichte unter Umständen ursächlich für eine gesteigerte Aggressivität der Emanzipations- und Antidiskriminierungsbewegung sein könnte« (S. 125). »Auszuschließen ist das nicht.« Seit Radbruchs Zeiten gilt die präventive Sorge des Staates ausschließlich dem Täter: Er ist es, um dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Strafverbüßung man sich bemüht, und schon in der Vorphase, zumal dem Ermittlungsverfahren, begegnet ihm staatliche Fürsorge mit dem Ziel, ihn nicht zu stigmatisieren – stigmatisiert wird allerdings in Vergewaltigungsfällen statt seiner nur zu oft das Opfer! So etwas wie Genugtuung für das Opfer und die Wiederherstellung des sozialen Friedens bleibt von höchstens sekundärer Bedeutung: »Verfahrensrechtlich steht der Täter im Blickpunkt, das Opfer ist zwangsläufig vorhanden, da ohne es die Handlung keine Untat wäre«, führt Rolf Junker im letzten der vier Aufsätze aus (»Die Betreuung der vergewaltigten Frau durch Institutionen der formellen Sozialkontrolle«) – von diesem quasi notgedrungenen Vorhandensein ausgehend aber scheint jedermann ganz zufrieden zu sein, daß dem Opfer bloß am Rande Beachtung geschenkt werden muß, denn »auf diese Weise läßt sich auch das Mitleid auf ein Minimum dosieren« (S. 131). »Der Täter scheint der eigentlich Verletzte zu sein, seit er soziologisch als »Opfer der Gesellschaft« im Mit-

telpunkt steht. So hat auch der Täter seine Opferrolle gefunden. Folgt man dieser Doppel-Opfer-Theorie, so fällt es leicht, dem Opfer der Gesellschaft (als dem Opfer einer Übermacht) eine größere Zuwendung angedeihen zu lassen, als dem Opfer eines einzelnen Täters.« In diesem Kontext wirkt es nur logisch, daß das Opfer (als Zeugin) während des Prozesses buchstäblich eine ganze Menge weniger zu sagen hat als der Angeklagte und dessen Verteidiger. Außerdem würde das Opfer mit hoher Wahrscheinlichkeit eine fundierte, weil weniger angstbesetzte Zeugenaussage machen können, wenn der Angeklagte während der Vernehmung seines Opfers aus dem Verhandlungsraum entfernt und überdies die Öffentlichkeit solange ausgeschlossen würde (der Verteidiger des Angeklagten verbleibt natürlich im Saal). Wo die Grenzen des Schamgefühls des Opfers verletzt werden, muß das Opfer selbst bestimmen dürfen, was Vergewaltigungsofner nicht immer zu wissen scheinen (S. 136): »Die tatsächliche Hilflosigkeit des Opfers führt dann zur rechtlichen Hilflosigkeit«. Desgleichen ist anscheinend den meisten Opfern unbekannt, daß sie gerade beim Vergewaltigungsdelikt die Befugnis haben, als Nebenkläger aufzutreten; hieraus ergeben sich weitere Rechte, z. B. das Recht auf Akteneinsicht durch einen eigenen Anwalt, das Recht zur unmittelbaren Ladung von Zeugen und die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Die Opfer werden auch nicht darüber belehrt, daß sie Antrag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld stellen könnten. Im Prozeßverlauf empfanden die Opfer den Richter als gütig und um Gerechtigkeit bemüht; die Rolle des Staatsanwaltes hingegen wurde kaum wahrgenommen. Er scheint sich in den analysierten Verfahren bemerkenswert zurückgehalten zu haben. Das ist eigentümlich, bedenkt man, daß das Delikt der Vergewaltigung in der amtlichen Beurteilung an Schwere gleich hinter Mord rangiert.

Die Darstellung aller vier Autoren zeigt, daß Opfer von Vergewaltigungen Schäden in psychischer, sozialer und moralischer Beziehung sowohl durch die Tat als auch in der Nachtat-Phase erleiden, und zwar durch ein augenscheinlich durch Vorurteile bedingtes notorisches Zusammentreffen von Umständen, die aufzulösen durchaus in der Macht der zuständigen Institutionen läge. Nimmt man die in dieser Studie (die übrigens 1984

den Preis der Polizei-Führungsakademie in Münster erhielt) gegebenen vielen Anregungen und Vorschläge zu positiven Veränderungen ernst, könnte das dabei helfen, die Situation von Frauen, die eine Vergewaltigung erleiden mußten, in Zukunft weniger belastend zu gestalten.

Gisela Bleibtreu-Ehrenberg

Martin Kutscha (Hg.), Demonstrationsfreiheit – Kampf um ein Bürgerrecht, Köln (Verlag R. Theurer) 1986, 185 S., 19,80 DM.

Diese Sammlung von Aufsätzen über die staatliche Einschränkung des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit und über den Kampf dagegen ist wohl die bisher umfassendste kritische Darstellung. Die Beiträge verbleiben nicht im juristischen Elfenbeinturm, sondern vermitteln ein anschauliches Bild von der Wechselwirkung zwischen sozialen Phänomenen des politischen Protests und deren rechtlicher Verarbeitung.

Da das Buch nach Verabschiedung des neuen restriktiven Demonstrationsstrafrechts und nach Veröffentlichung des grundrechtsfreundlichen Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erscheint, ist es von politischer und juristischer Aktualität im »Kampf um ein Bürgerrecht«, der augenblicklich – leider sehr einseitig zu Gunsten der obrigkeitstaatlichen Seite – ausgetragen wird. Martin Kutscha stellt den aktuellen Kampf in einen historischen Kontext: Volksversammlungen, die zur Zeit der Französischen Revolution noch kein verbrieftes Recht sind, sondern unmittelbare soziale Wirklichkeit, werden bald verfassungsmäßig verankert. Erst erheblich später fand das Grundrecht der Deutschen, »sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln«, in der Paulskirchenverfassung seine erste Normierung. Der Verwirklichung dieses Rechts setzte sich jedoch der preußische Obrigkeitsstaat entgegen, ebenso oftmals die Behörden und die Justiz der Weimarer Republik. Im deutschen Faschismus war die Demonstrationsfreiheit vollständig beseitigt. Auch die junge Bundesrepublik begrenzte – für viele Friedensbewegte weitgehend unbekannt –, als es galt, die Remilitarisierung und die Atombewaffnung durchzusetzen, oftmals die Demonstrationsfreiheit. Der studentische Protest gegen

Notstandsgesetzgebung und Vietnamkrieg leitete endlich eine Liberalisierung des Demonstrationsrechts ein. Dieser rechtlichen »Verunsicherung« versuchte jedoch der Bundesgerichtshof mit seinem »Läpple-Urteil« ein Ende zu setzen, in welchem über die Vergeistigung des Gewaltbegriffs störende Demonstrationen unter Kontrolle gebracht werden sollten.

Kutscha setzt sich mit dem konservativen Grundrechtsverständnis, welches solchen Urteilen zugrundeliegt, auseinander. Artikel 8 [OGG] wird als negatives Statusrecht, als individuelles Abwehrrecht zum Schutz persönlicher Entfaltung gesehen und nicht als kollektives politisches Grundrecht des Volkssouveräns, so wie dies das Bundesverfassungsgericht in seiner Brokdorf-Entscheidung in wünschenswerter Deutlichkeit klargestellt hat. Dieses fortschrittliche Grundrechtsverständnis wird durch einen aus dem Jahre 1968 stammenden Artikel Heinrich Hannovers (KJ H.1/1968, S. 51 ff.), der wenig an Aktualität verloren hat, veranschaulicht.

Kutscha stellt sodann das verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium gegen Demonstrationen vor, vom Versammlungsverbot über vorbeugende Maßnahmen zur »Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« und zivile Schadensersatzforderungen bis zum Ersatz der Polizeieinsatzkosten, wobei er sich nicht auf die Darstellung der relevanten rechtlichen Erwägungen beschränkt, sondern auch die zugrundeliegenden Sachverhalte beschreibt. Ein Höhepunkt staatlicher Einschränkung der Versammlungsfreiheit stellte das 1985 verabschiedete Demonstrationsstrafrecht inklusive des Verbots »passiver Bewaffnung« und der »Vermummung« dar.

Im Beitrag von Rolf Gössner über den Umgang der Polizei mit der Demonstrationsfreiheit beleuchtet dieser die durch neue Polizeitaktiken und -techniken immer gefährlicher werdende vorrechtliche polizeiliche Einkreisung des Grundrechts (müßte durch Detailbelege konkretisiert werden, das führt aber hier zu weit). Hierbei bedienen sich die sog. Sicherheitsbehörden, welche in ihren Zentraleinrichtungen (BKA, BGS, Bundesamt für den Verfassungsschutz) personell und finanziell immer besser ausgestattet werden, zweier auf den ersten Blick völlig entgegengesetzter Methoden: Wissenschaft und Brachialgewalt.

Der Einsatz neuer technischer Mittel der Informationserhebung, der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung und die Verwissenschaftlichung von Überwachung und Fahndung machen die sog. Sicherheitsbehörden zu großen Brüdern jedes Demonstranten. Mit dem Einsatz von Agents Provocateurs auf Demonstrantenseite und Massenbekämpfungsmitteln in Form von Distanzwaffen und Anti-Aufuhr-Technologien (CS-Gas, Gummigeschosse, Schall, Licht und Stromwaffen, Blend-Schock-Wurfgeschosse, Hochdruckwasserwerfer) auf Polizeiseite schafft sich die Polizei ein mächtiges Gewaltpotential, mit dem versucht wird, den Ablauf von Demonstrationen in eine genehme Richtung zu lenken. Gössner veranschaulicht diese Entwicklung anhand von bundesweit gemachten Erfahrungen vor, während und nach Demonstrationen. Er benennt Polizeitaktiken (Leerlaufen-lassen, Nachsetzen, Aussetzen, Einkesselung, Spießrutenlauf) und (Todes-)Opfer der derart ausgeführten Polizeieinsätze.

Äußerst interessant sind Gössners Ausführungen über die psychologische Vor- und die juristische Nachbereitung von Demonstrationen durch die Polizei. Gewaltvermeidung, Verhältnismäßigkeit und rechtliche Kontrollierbarkeit sind danach Fremdworte gegenüber »Werten« wie Einsatzbereitschaft und Zusammenhalt der Truppe.

Der Prozeß polizeilicher Bewußtseinsbildung wird im Beitrag von Reinhard Kreißl durch Auswertung von Polizeizeitschriften vertieft dargelegt. Sein eigentlich nicht überraschendes, aber doch frappierendes Ergebnis ist: Die polizeiliche Welt ist eindimensional – Schaffung von Feindbildern und Zielpopulationen, Sicherung der inneren Loyalität und Abschottung gegen äußere Kritik wird erreicht durch selektive Realitätswahrnehmung und -darstellung. Dieser Tatbestand hat nicht nur im Aussageverhalten von als besonders glaubwürdig behandelten Polizisten in Gerichtsverfahren seine Auswirkungen, sondern auch über die Polizeiberichterstattung bei der Rezeption des politischen Protestes durch die Medien.

Bernhard W. Docke und Thomas Piegeler thematisieren die Fragwürdigkeit von Begriffen wie »Funktionieren der Streitkräfte« u. ä. zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen. Als Konkretisierung der »unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« nach § 15 VersG wird der ebenso unbestimmte Begriff der »Funktionsfähig-

keit« staatlicher aber auch privater Einrichtungen herangezogen. Das aus dem Hut gezauberte Rechtsinstitut findet zwar keine gesetzliche Grundlage, doch tut es seine Wirkung.

Wichtig ist die Feststellung der Autoren, daß die Massenhaftigkeit der Großdemonstrationen, die Spontaneität und die anscheinende Strukturlosigkeit unkonventioneller Aktionen kaum mehr mit dem eher statischen Demonstrationsverständnis des Versammlungsgesetzes vereinbar ist. Dies brachte das Verfassungsgericht dazu, diesem Gesetz nur eine Art Rahmenfunktion beizumessen. Docke und Piegeler verweisen darauf, daß dort, wo das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium nicht mehr greift, das weniger spektakuläre Ordnungswidrigkeitenrecht mobilisiert werden kann. Als rechtliche Gegenmaßnahmen von Seiten der Demonstranten werden Strafanzeigen sowie die Fortsetzungsfeststellungsklage diskutiert.

Der Beitrag von Klaus Dammann verdeutlicht schließlich anhand eines konkreten Beispiels, welche demokratische Funktion der Brokdorf-Beschluß für künftige Vefahren haben kann.

Abgerundet werden die Beiträge durch Vorschläge Rolf Gössners, wie die Bürger die Polizei kontrollieren können und welche politischen Forderungen zur Herstellung der Kontrollierbarkeit nötig sind, durch Szenarien zukünftigen Demonstrationsgeschehens und durch Auszüge aus dem Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts.

Die Stärke des Buches bedingt auch seine Schwächen: Aufgrund teilweise völlig verschiedener Herangehensweisen der Autoren und durch den Versuch, rechtliche Theorie mit der Praxis auf der Straße ins Verhältnis zu setzen, entsteht teilweise der Eindruck eines verwirrenden Durcheinanders. Der Mangel an Systematik ist insbesondere im Schlußteil des Buches festzustellen.

Doch dürfte es weniger die Intention der Autoren gewesen sein, eine runde umfassende historische, soziologische, politische, juristische oder gar staatsphilosophische Abhandlung über das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit vorzulegen. Es ging ihnen, wie auch der Untertitel des Buches ausdrückt, um einen Beitrag im »Kampf um ein Bürgerrecht«. Dem Anspruch einer Streitschrift wird dieser Band in jedem Fall gerecht. Er gibt dem Juristen wie dem Demonstrationspraktiker Informationen und Argu-

mente, ja sogar Handlungsanleitungen an die Hand, wie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit als »Ausdruck der Volkssouveränität« verteidigt werden kann.

Thilo Weichert

Helmut Dubiel, *Was ist Neokonservatismus?*, Frankfurt/Main (Suhrkamp Verlag) 1985, 136 S., 10,- DM.

Erinnern wir uns: Seit Helmut Schmidts Rede auf dem Münchener Parteitag der SPD im April 1982 hat »Neokonservatismus« als politischer Kampfbegriff in der Bundesrepublik Hochkonjunktur. »Neokonservativ« war das Prädikat für eine Politik, die uns nach dem Ende der sozialliberalen Ära erwarten würde. Reaganomics in den USA und Margaret Thatchers »austerity«-Politik in Großbritannien lieferten den einen grellen Schreckbilder vom Ende des sozialen Wohlfahrtsstaates und den anderen die Rezepte für die Heilung der krisengeschüttelten Marktwirtschaft. Bei gleicher Stoßrichtung, aber mit anderer Rhetorik als Reaganomics und Thatcherismus signalisierte das Programm der Regierung Kohl, was nach dem Scheitern des »New Deal«, des Keynesianismus und der sozialliberalen Reformen auf der politischen Tagesordnung stehen sollte: eine »geistig-moralische Wende«. Anspruchsvoller formuliert: die Überwindung einer kulturellen Krise.

Wer wissen will, welches die Symptome dieser Krise sind, wie sie im konservativen Lager diagnostiziert und welche Therapien hier verordnet werden, ist gut beraten, *Helmut Dubiels* engagiert geschriebene Streitschrift zu lesen. *Dubiel* greift, Kapitel für Kapitel, jene – mittlerweile durchgängig (auch) von neokonservativen Ideologien besetzten – Streitfragen auf, die unmittelbar die politische Identität entwickelter kapitalistischer Gesellschaften betreffen: »Kultur«, »Demokratie«, »Gleichheit«, »Wohlfahrt«, »Neue Klasse« und »Fortschritt«. Als Zeitdiagnostiker läßt sich der Autor von den neokonservativen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatslehren die Stichworte vorgeben. Freilich nicht um sie behende ideologiekritisch zu entlarven – eine Methode, die angesichts der neokonservativen Parole des »Zeitalters des Endes der Ideologie« nahegelegen hätte. Du-

biels Projekt einer Kritischen Theorie des Spätkapitalismus begibt sich vielmehr in irrierende Nähe zu den Kritisierten, um so dann ohne theoretische Berührungängste den Realitätsgehalt ihrer Lehren zu testen. Dabei ist sein Respekt vor der intellektuellen Potenz der amerikanischen Neokonservativen, vor *Daniel Bell*, *Philip Rieff*, *Irving Kristol* und *Aaron Wildavsky* zumal, unverkennbar. In deren Krisen- und Verfallsanalysen zu den »kulturellen Widersprüchen des Kapitalismus« (*Bell*), zum »Ende der Aufrichtigkeit« (*Trilling*), zum »therapeutischen Staat« (*Lasch*) oder zum »Verfall des öffentlichen Lebens« (*Sennett*) entdeckt *Dubiel* eine Trauer über das Scheitern des liberalkapitalistischen Gesellschaftsprojekts, die sich wohlthuend abhebt von der bundesrepublikanischen Literatur des Ressentiments gegen Linksintellektuelle, gegen neue soziale Bewegungen und allgemein gegen jede Vision einer sozialen Demokratie.¹

Gemeinsam sind den Konservativen – ungeachtet unterschiedlicher Tonlagen und ungeachtet ihrer unterschiedlichen theoretischen Ausgangspunkte² – hier wie dort *Grenzerfahrungen*, die vermutlich nicht unerheblich von der Studentenrevolte ausgelöst wurden. An den Aktionen der außerparlamentarischen Protestgruppen und später der neuen sozialen Bewegungen, die sich nicht auf die (rechtlichen) Regeln gezügelten öffentlichen Rasonnements und auf Zubringerdienste zur »eigentlichen« staatlich-institutionellen Willensbildung festlegen wollen, lesen die Neokonservativen – teils irritiert, teils traumatisiert – die »Unregierbarkeit«³ der Massendemokratie ab. Angesichts des greifbaren Funktionsverlusts der Parlamente wollen sie

¹ Vgl. *H. Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen (Opladen 1975); *E. Noelle-Neumann*, Werden wir alle Proletariat? (Zürich/Osnabrück 1978); *G. Rohrmoser*, Ideologische Ursachen des Terrorismus 1, Ideologien und Strategien (Köln 1981), 273 ff. Zur Kritik vgl. *J. Habermas*, Die Kulturkritik der Neokonservativen in den USA und in der Bundesrepublik in: ders., Die neue Unübersichtlichkeit (Frankfurt 1985), 30 ff.

² Auffällig ist, daß einige der Neokonservativen in den USA, anders als ihre bundesrepublikanischen Partner, sich früher selbst der kritischen Gesellschaftstheorie zu rechneten (insbesondere *Daniel Bell* und *Richard Sennett*).

³ Vgl. *M. Crozier u. a.*, The Crisis of Democracy (New York 1975); *W. Hennis u. a.*, Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung (Stuttgart 1977); *G. Kaltenbrunner* (Hg.), Der überforderte schwache Staat. Sind wir noch regierbar? (München 1975). Zur Kritik vgl. *C. Offe*, Unregierbarkeit. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien, in: *J. Habermas* (Hg.), Suchworte zur »Geistigen Situation der Zeit« (Frankfurt 1979).

den – ursprünglich souverän gesollten – Bürgern autoritär-staatliche Zügel anlegen. Der Rechtsstaat selbst (bzw. die rule of law) erscheint als Risiko in doppelter Hinsicht: als Fessel exekutiver Staatlichkeit wie auch unternehmerischer Initiative. Dies ist der konservative Hintergrund der Verrechtlichungs- und Entregelungsdebatte.

Kristallisationskern für neokonservative Gesellschaftslehren ist allerdings die mutmaßliche Grenze des real existierenden Kapitalismus und »seines« sozialen Wohlfahrtsstaates.⁴ Hier zeigt sich für sie ein tiefer Bruch zwischen Ökonomie und Kultur. Deutlichstes Symptom dieses Bruches: Große Teile der Bevölkerung lassen sich nicht mehr angemessen für den Einsatz in der Marktökonomie motivieren. In den siebziger Jahren sind Generationen nachgewachsen, denen die asketische Arbeitsethik abgeht, und die den schuldigen, das reibungslose Funktionieren der industriellen Warenproduktion garantierenden Rechtsgehorsam vermissen lassen. Radikalster, wenngleich nicht unbedingt repräsentativer Ausdruck dieser Entwicklung sind Null-Bock-Mentalität und Illegalitätsprotest. Verbreiteter und für die Leistungskonkurrenz kritischer sind dagegen die von den Wertwandelforschern identifizierten »postmaterialistischen« Orientierungen und tendenzielle Veränderungen des zeitgenössischen Sozialcharakters hin zum Narzißmus. Unabhängig von der empirischen Tiefe und der Beständigkeit der so benannten Orientierungen an Selbstentfaltung und politischer Beteiligung einerseits sowie von der Festigkeit jenes durch Identifizierungsschwierigkeiten mit äußeren Autoritäten gekennzeichneten neuen Sozialcharakters andererseits, markieren beide Phänomene Absetzbewegungen weg von der industriellen Zivilisation.

In neokonservativer Perspektive werden diese Phänomene in Zusammenhang gebracht mit den Aktionen und Programmatiken der neuen sozialen Bewegungen und Bürgerinitiativen, die »Unregierbarkeit« signalisieren, und deren soziale und politische Anspruchshaltung das politische und das ökonomische System angeblich überlasten. Ihre Forderungen etwa nach einer Demokratisierung des Bildungswesens erscheinen den

Neokonservativen weder finanzierbar noch wünschenswert. Billiger und in Hinsicht auf die kulturelle Krise auch heilsamer wäre »Mut zur Erziehung« – Signum für die hier einschlägige, aber auch in bezug auf Wirtschafts- und Rechtspolitik geforderte »Tendenzwende«.⁵

Nicht bereits bei der Identifizierung, wohl aber bei der Interpretation der Krisensymptome scheiden sich neokonservative Gesellschaftslehren und die Dubielsche Zeitdiagnostik. Und seine Analysen (sieht man einmal von dem nicht sehr geglückten Kapitel zur Gleichheit ab) faszinieren durch ihre differentielle und differenzierte Krisendeutung. Wo die einen durch Hedonismus, »therapeutische Mentalität«, überzogene Partizipationsforderungen und insbesondere durch Leistungsverweigerung die »Zukunft des Kapitalismus« (*Bell*) in Gefahr sehen, zeigen sich den anderen die Umriss eines neuen Gesellschaftsprojekts. So interpretiert *Dubieli* das Interesse gerade Jugendlicher an einem guten Leben und ihre zusehends schwindende Bereitschaft, sich der Fabrikdisziplin und Leistungskonkurrenz zu unterwerfen, als Momente von Befreiung. Die von den neuen sozialen Bewegungen mobilisierte kritische Einstellung gegenüber jeglicher politischer Autorität und gegenüber Gesetz und Recht sowie die Ansprüche auf ein sozialstaatlich verbürgtes Leben in Würde werden von konservativen Autoren als »Zerstörung der Demokratie«, als »Gleichheitsstaat«⁶, als Bedrohung der mit dem institutionellen Status quo identifizierten Grundordnung perhorresziert. Eine kritische Theorie der Gesellschaft vermag hier eine neue Sensibilität für die von der Konkurrenzgesellschaft produzierten Beschädigungen, ein Interesse an der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Ansätze einer politischen Kultur des zivilen Ungehorsams zu erkennen, die sich anschickt, die voraussetzungsvollen Prinzipien einer postkonventionellen Verfassung beim Wort zu nehmen.

Die Differenz zwischen neokonservativem Kulturpessimismus und einer Kulturkritik,

⁵ Etwa seit 1973 wird in der Bundesrepublik von einer »Tendenzwende« gesprochen (Nachw. bei *R. Saage*, *Rückkehr zum starken Staat?*, Frankfurt 1983, 228 ff.). Vgl. auch *G. Frankenberg u. a.*, *Politische Tendenzwende und Entwicklung des Rechts*, in: *M. Tobhidipur* (Hg.), *Der bürgerliche Rechtsstaat 2* (Frankfurt 1978), 236 ff.

⁶ E. g. *W. Leisner*, *Demokratie – Selbstzerstörung einer Staatsform?* (Berlin 1979) und ders., *Der Gleichheitsstaat. Macht durch Nivellierung* (Berlin 1980).

⁴ Vgl. den kritischen Überblick über die neuere konservative Sozialstaatsliteratur bei *M. Kutschka*, *Vom zeitgemäßen Sozialstaatsverständnis*, *KJ* 4/1982, 383 ff.

die sich ihre Emanzipationshoffnungen noch bewahrt hat, zeigt sich etwa an der Diagnose und Therapie des gewandelten öffentlichen Lebens. Die Aufhebung der Grenze zwischen der Welt intimer Empfindungen und dem öffentlichen Bereich politischer Beziehungen wird von *Richard Sennett*, dem wohl am wenigsten konservativen der neokonservativen Kulturpessimisten, als Verfall, als Terror der Intimität stilisiert⁷ – nicht ohne Plausibilität, wenn man die allfällige Betroffenheitsrhetorik bedenkt. Neokonservativ gerät dann freilich dessen Beschwörung des öffentlichen Lebens unter dem Ancien Regime. *Dubiel* stellt dagegen die Frage »nach (den) Chancen der zukünftigen Organisation einer Gesellschaft, die ihre subjektive und ihre öffentliche Geographie in ein balanciertes Verhältnis setzt« (S. 36). Damit öffnet er den Raum für Überlegungen hin zu authentischen öffentlichen Ausdrucksformen, zu postkonventionellen öffentlichen Verhaltenscodices – wobei wiederum auf die Praxis des zivilen Ungehorsams verwiesen werden könnte.

An der Vorstellung von »Fortschritt« enthüllt *Dubiel* letztlich den Kern des neokonservativen Pudels. Fortschritt heißt *Rückkehr und Bewahrung* auf der Basis einer überdehnten Ideologiekritik. Rückkehr zu den – gedachten – Anfängen der bürgerlichen Gesellschaft. Zur reinen Marktwirtschaft insbesondere. Die Logik der neokonservativen ökonomischen Therapien heißt: Den Staat zügeln und das Angebot stärken, das sich dann schon eine Nachfrage schaffen wird. Wo noch die Keynesianer auf die staatliche Regulierung der Ökonomie vertrauten, beschwören ihre neokonservativen Nachfolger, wie etwa *Milton Friedmans* »Chicago Boys«

⁷ *R. Sennett*, *The Fall of Public Man* (New York 1977); dt. Übers.: *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität* (Frankfurt 1983).

oder *Hayek*, auf die Selbstheilungskräfte des Kapitalismus. Ihnen ist zuzugeben, daß die von den Linkskeynesianern gestiftete Ehe zwischen *Marx* und *Keynes* zerrüttet ist: Ebensowenig wie *Marx* und die sich auf ihn berufenden Ökonomen ihr revolutionäres Programm der Abschaffung von Lohnarbeit einlösen konnten, gelangen die von *Keynes* inspirierten Versuche, die Lohnarbeit zu verallgemeinern, sprich: Vollbeschäftigung zu erreichen. Von ihrem Ahnvater *Adam Smith* können sich die neokonservativen Rezeptreue allerdings belehren lassen, daß ohne »invisible hand« jene freie Konkurrenz der ökonomischen Subjekte nicht einmal theoretisch gedacht war, daß die Annahme einer durchgängigen und allgemein geteilten Wirtschaftsethik bloße Fiktion ist. Und wer den »Nachtwächterstaat« beschwört, beruft sich auf eine staatliche Rahmenordnung der Ökonomie, die so niemals existierte. Ökonomisches Nachtwächertum paarte sich allemal mit einem staatlichen Disziplinierungsapparat, der auch ganz handgreiflich das Funktionieren der Warenproduktion zu garantieren mußte.

Was kann bei solchem Fortschreiten in die Vergangenheit nun »Bewahrung« heißen? Bewahrt werden, daran lassen die Neokonservativen wenig Zweifel, soll das erreichte Niveau einer sozialtechnisch durchrationalisierten – und auch verrechtlichten – Gesellschaft. Die bürgerliche Gesellschaft hat ihre Konservativen eingeholt. Und das macht sie *neokonservativ*: Sie verteidigen einen Kapitalismus, dem die Konservativen früherer Zeiten noch die Bilder aus vorbürgerlichen Epochen entgegenhielten (was ersichtlich nur noch Sennett tut).

Kein »Zeitalter des Endes der Ideologien« also, wie Dubiels kritische Analysen zeigen. Bestenfalls ein Zeitalter ohne konservative Vision für eine nachkapitalistische Gesellschaft.

Günter Frankenberg